

**Antrag 153/II/2024****ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Ein Beitrag zum Neustart: Öffentlich-rechtliche Verstrickung von Forderungen nach der Insolvenz begrenzen**

1 Die sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten wer-  
2 den aufgefordert, sich für eine Änderung der Insolvenz-  
3 ordnung einzusetzen, nach der Pfändungs- (und Überwei-  
4 sungs)beschlüsse, die nach Wirksamwerden einer Rest-  
5 schuldbefreiung entstehende Geldforderungen betreffen,  
6 kraft Gesetzes ihre Wirkung verlieren, soweit die den  
7 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen zugrundelie-  
8 genden Titel Forderungen erfassen, die der Restschuldbefreiung unterliegen. Den Schuldner soll ein unkompli-  
9 ziertes und kostengünstiges Verfahren beim zuständigen  
10 Gericht eröffnet werden, um diese Wirkung feststellen zu  
11 lassen. Dabei bietet sich eine Zuständigkeit des Insolvenz-  
12 gerichts an.

14

**15 Begründung**

16 Durch die Reform des Insolvenzrechtes, insbesondere die  
17 Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre, soll  
18 dem Schuldner nach Verfahrensabschluss und Erteilung  
19 einer Restschuldbefreiung die Möglichkeit eines neuen  
20 Anfangs gegeben werden. Diese Absicht des Gesetzge-  
21 bers wird erschwert, weil Forderungen von Gläubigern  
22 des Schuldners vor der Insolvenz durch noch laufende  
23 Pfändungen bei Kreditinstituten bzw. Arbeitgebern ge-  
24 sichert wurden. Diese Forderungen sind nach Erteilung  
25 der Restschuldbefreiung zwar nicht mehr durchsetzbar,  
26 die Pfändungen bleiben aber auf Grund ihrer „öffentlich-  
27 rechtlichen Verstrickung“ bestehen, dh. trotz der geänder-  
28 ten Rechtslage nach der Restschuldbefreiung bleibt die  
29 Pfändung „in der Welt“. Dadurch wird die Geschäftsbezie-  
30 hung des Schuldners mit der Kreditwirtschaft erschwert  
31 bzw. der Makel des „insolventen Schuldners“ beim Arbeit-  
32 geber aufrechterhalten.

33

34 Hierbei handelt es sich um eine Massenerscheinung im  
35 doppelten Sinn. Bei den meisten Verbraucherinnen und  
36 Verbrauchern in der Insolvenz liegen solche Pfändungen  
37 vor. Zudem wird von bis zu 20 Pfändungen je Schuldnerin  
38 und Schuldner berichtet. Es liegt dann an der Schuldnerin  
39 oder dem Schuldner, sich nach Erteilung der rechtskräfti-  
40 gen Restschuldbefreiung an die zahlreichen Gläubiger zu  
41 wenden, die noch einen Pfändungstitel haben und sie auf-  
42 zufordern, den Antrag zu stellen, die Pfändung einzustel-  
43 len. Die Bemühungen des Schuldners führen oft ins Leere,  
44 weil Gläubiger entweder nicht reagieren oder zwischen-  
45 zeitlich die Forderung an einen Dritten veräußert haben,  
46 der nicht bekannt ist. Das erschwert die Beseitigung der  
47 Pfändungen. Die Bemühungen erfordern zudem häufig

48 die Einschaltung eines Rechtsanwaltes, was in der wirt-  
49 schaftlichen Situation des Schuldners erschwert ist und  
50 gegebenenfalls nur über Beratungshilfe auf Kosten der  
51 Allgemeinheit geregelt werden kann. Abgesehen davon  
52 werden die Gerichte unnötig belastet, falls ein Beschluss  
53 zur Aufhebung jeder einzelnen Pfändung seitens des Ge-  
54 richtes ergehen muss. Dieser Zustand ist allgemein in der  
55 juristischen Literatur bekannt, führte jedoch noch nicht zu  
56 Lösungen auf der politischen und gesetzgeberischen Ebe-  
57 ne. Hier solle eine gesetzliche Regelung getroffen werden,  
58 die den Schuldner entlastet und zu Rechtssicherheit führt.  
59

60 Dazu sind Pfändungen in künftig entstehende Forderun-  
61 gen gesetzlich während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungs-  
62 verfahrens vorübergehend und nach Erteilung  
63 der Restschuldbefreiung endgültig für unwirksam zu er-  
64 klären, soweit die titulierte Forderung von der Restschuldbefreiung  
65 erfasst ist.